Sekretariat PD 4
(Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung)

Deutscher Bundestag

Geschäftsordnungsrechtliche Hinweise für das Verfahren der Enquete-Kommissionen

Die nachfolgende Darstellung soll Hinweise zu geschäftsordnungsrechtlichen Fragen auf der Grundlage der Auslegungsentscheidungen[1] des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) sowie der Beratungspraxis des Sekretariats des 1. Ausschusses geben. Die Darstellung bezieht neben § 56 GO-BT die für die Ausschüsse geltenden Geschäftsordnungsbestimmungen ein, die auch auf Enquete-Kommissionen anwendbar sind. Im Übrigen kann auf Kommentierungen der Geschäftsordnung und Abhandlungen über das Verfahren von Ausschüssen und Enquete-Kommissionen zurückgegriffen werden[2]. Daneben stehen für Auskünfte mehrere Referate der Unterabteilung Parlamentsdienste zur Verfügung[3].

Inhalt **Seite**

1.	**Einsetzung und Funktion einer Enquete-Kommission**	**2**
2.	**Zusammensetzung einer Enquete-Kommission**	**2**
3.	**Vorsitzende und Obleute**	**3**
4.	**Einberufung von Sitzungen/Tagesordnung**	**4**
5.	**Ablauf von Sitzungen**	**5**
6.	**Anhörungen**	**7**
7.	**Einsetzung von Untergremien (Arbeitsgruppen)**	**8**
8.	**Bericht/Zwischenbericht/Sondervoten**	**9**
9.	**Sonstige Beteiligungs- und Äußerungsformen**	**11**
10.	**Verschiedenes**	**12**

[1] Im ANHANG sind die zitierten Auslegungen chronologisch wiedergegeben - zitiert nach Wahlperiode und lfd. Nummer (z.B. „12/6"]). Alle Auslegungsentscheidungen seit der 9. WP finden sich auch im INTRANET Startseite => *Plenum und Ausschüsse* => Geschäftsordnung (Auslegung) => Beschlüsse unter der jeweiligen GO-Vorschrift.

[2] *Ritzel/Bücker/Schreiner,* Handbuch für die Parlamentarische Praxis (Loseblattausgabe); *Roll,* Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 1. Aufl. 2002; *Trossmann,* Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, sowie *Trossmann*/Roll, Ergänzungsband, 1981; *Kretschmer,* Zum Recht und Verfahren von Enquete-Kommissionen, DVB1. 1986, 923ff.; *Hoffmann-Riem/Ramcke,* Enquete-Kommissionen, sowie *Dach,* Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung und in der Praxis, beides abgedr. in: *Schneider/Zeh,* Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989; Winkelmann, Parlamentarische Ausschussarbeit, sowie Schmidt-Jortzig, Enquetekommissionen, beide abgedr. in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, S. 754ff. bzw. S. 988ff.

[3] Sekretariat des 1. Ausschusses (PD 4) - Tel.: 32334; Referat Parlamentsrecht (PD 2) - Tel.: 35149, Parlamentssekretariat (PD 1) - Tel.: 33016.

31. Oktober 2002
(in der Fassung vom 1. August 2018)

1. Einsetzung und Funktion einer Enquete-Kommission

Nach § 56 Abs. 1 GO-BT kann der Bundestag „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe" eine Enquete-Kommission einsetzen, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er hierzu verpflichtet. Der 1. Ausschuss hat betont, dass Enquete-Kommissionen vorhandenes Wissen für die Beratungen und Entscheidungen des Bundestages aufbereiten sollen, aber keine Forschungseinrichtungen des Parlaments seien (vgl. *Auslegung 12/5 Nr. 4).*
Die in § 56 Abs. 1 Satz 3 GO-BT statuierte Forderung, dass der Einsetzungsantrag den Auftrag der Kommission bezeichnen muss, wurde vom 1. Ausschuss durch die Empfehlung unterstrichen, den Auftrag „genau zu umreißen und eindeutig zu bestimmen" (vgl. *Auslegung 12/5 Nr.* 2).

2. Zusammensetzung der Kommission

Zum **Erwerb der Mitgliedschaft** vgl. § 56 Absätze 2 und 3 GO-BT: Sachverständige Mitglieder werden vom Präsidenten berufen, Abgeordnete von ihrer Fraktion benannt *(vgl. Auslegung 13/1 Nr. 1).* Die Mitgliederzahl richtet sich nach dem Einsetzungsbeschluss; für Sachverständige Mitglieder gibt es regelmäßig keine **Stellvertreter.** Eine gemeinsame Benennung von Mitgliedern durch zwei Fraktionen ist im Ergebnis zulässig.
Die von den Fraktionen benannten Abgeordneten können im Bedarfsfall kurzfristig und auch nur für einen bestimmten Sitzungstag, möglicherweise sogar nur für einen bestimmten Tagesordnungspunkt, durch ein anderes Fraktionsmitglied ausgetauscht werden.
Eine gleichzeitige Tätigkeit eines Sachverständigen Mitglieds im **öffentlichen Dienst des Bundes** ist nicht mit einer Mitgliedschaft als Sachverständiges Mitglied in einer Kommission vereinbar *(Auslegung 12/6 Nr. 3).* Bedenkenfrei erscheint demgegenüber die Berufung eines Bediensteten eines Landes. Eine Berufung von **Ausländern als Sachverständiges Mitglied** - in *Auslegung 11/9* noch offen geblieben - stößt nicht mehr auf Bedenken, zumal eine Enquete-Kommission keine Staatsgewalt i.S.d. Art. 20 Grundgesetz ausübt.

Eine **Abberufung von Sachverständigen Mitgliedern** durch den Präsidenten kommt bei Wegfall der Berufungsvoraussetzungen in Betracht, z.B. Eintritt in den öffentlichen Dienst des Bundes *(Auslegung 12/6* - dort ist auch eine Verpflichtung zum Rücktritt in angemessener Zeit festgestellt.).

Innerhalb der Kommission besitzen alle Mitglieder die **gleiche Rechtsstellung,** gleichgültig, ob sie Abgeordnete oder Sachverständige Mitglieder sind *(Auslegung 14/3 Nr. 1)* . Dies

bedeutet, dass es beim Antrags- Rede- und Stimmrecht keine Differenzierungen gibt.

Das Verhalten von Kommissionsmitgliedern kann von der Kommission nicht missbilligt werden; sie hat keine **Ordnungsgewalt** gegenüber ihren Mitgliedern *(vgl. Auslegung 11/11),* Ein Überprüfung auf eine mögliche **Stasi-Verstrickung** eines Sachverständigen Mitglieds ist weder durch die Kommission noch durch den l. Ausschuss, der gemäß § 44 b AbgG nur für die Überprüfung von Abgeordneten zuständig ist, vorgesehen.

3. Vorsitzende und Obleute

Grundsätzliches zur Stellung und Aufgabe des/der Vorsitzenden findet sich in §§ 59 bis 61 GO-BT sowie in einer Stellungnahme des 1. Ausschusses zur **Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden** *(vgl. Auslegung 14/1).* Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt in entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 8 Abs. 2, 1 Abs. 2 iVm § 74 GO-BT das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied den Vorsitz.

Abgesehen von den in den folgenden Abschnitten noch darzustellenden Aufgaben zählt es zu den **Aufgaben** des/der **Vorsitzenden** gemäß § 59 GO-BT, die Beschlüsse der Kommission auszuführen, z.B. Anhörungen vorzubereiten oder die Genehmigung von Delegationsreisen zu beantragen. Stellungnahmen der Kommission, z.B. im Rahmen einer gutachtlichen Beteiligung, hat er/sie im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er/sie diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält; vor einer Beschlussfassung hat er/sie auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen *(Auslegung 14/10 Nr. 6),* Über die Arbeit der Kommission, insbesondere erzielte (Teil-) Ergebnisse, kann der/die Vorsitzende durch **Pressemitteilungen** informieren.

Die Funktion der **Obleute,** die üblicherweise Abgeordnete sind, wird in *Auslegung 14/3 Nr. 3 bis 4* sowie in der o.g. Stellungnahme des 1. Ausschusses *(vgl. Auslegung 14/1 Nrn. I. 3 - 6)* verdeutlicht. Der vorbereitende Charakter der in Obleutebesprechungen getroffenen Vereinbarungen bzw. gefassten Beschlüsse ist vom 1. Ausschuss in den beiden zuvor zitierten Auslegungsentscheidungen betont worden.

4. Einberufung von Sitzungen/Tagesordnung

Bezüglich der **Einberufung einer Sitzung** ist zwischen einer Sitzung innerhalb des vom Ältestenrat festgelegten sog. Zeitplans (§ 60 Abs. l und 2 GO-BT) für Sitzungen der Ausschüsse und einer **Sondersitzung** (§ 60 Abs. 3 GO-BT) zu unterscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fachausschüsse typischerweise ihre regulären Sitzungen am Mittwoch einer Sitzungswoche durchführen, Enquete-Kommissionen dagegen zumeist auf andere Termine - in der Regel auf den Montag - ausweichen (müssen).
Innerhalb des „Zeitplans" liegen Sitzungen am Mittwoch einer Sitzungswoche bis 13.00 Uhr und ab 14.00 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag einer Sitzungswoche vor oder nach dem Plenum. Am Mittwoch einer Sitzungswoche darf parallel zur Fragestunde unter Rücksichtnahme auf diejenigen Mitglieder getagt werden, die an den genannten Plenartagesordnungspunkten als Fragesteller zeitweise teilnehmen wollen. Ebenso darf während einer am Mittwoch (zumeist ab 15.35 Uhr) angesetzten Aktuellen Stunde getagt werden, sofern ihr Thema nicht in die Zuständigkeit der Kommission fällt.

Eine Sondersitzung liegt vor, wenn der Termin außerhalb des genannten Zeitplans liegt oder die Sitzung nicht in Berlin stattfinden soll. Erforderlich ist eine Genehmigung durch den Präsidenten, die von einer Bundestagsfraktion zu beantragen oder nach einem einstimmigen Kommissionsbeschluss vom Vorsitzenden einzuholen ist (§ 60 Abs. 3 GO-BT). Mit Rücksicht auf die spezifischen Terminbelange der Kommissionen und ihrer Mitglieder können **Dauergenehmigungen** für regelmäßige Sitzungstermine beantragt werden.

Die **Tagesordnung** und der **Termin** der nächsten Sitzung werden gemäß § 61 Abs. l GO-BT durch den/die Vorsitzende(n) - in der Praxis regelmäßig unter Beteiligung der Obleute - bestimmt, sofern nicht bereits die Kommission Festlegungen getroffen hat. Der/die Vorsitzende hat gemäß § 60 Abs. 2 GO-BT eine Sitzung im Rahmen des Zeitplans anzuberaumen, wenn dies von einer „Fraktion im Ausschuss" unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt wird. Zudem muss er/sie die Tagesordnung einer bereits anberaumten Sitzung ergänzen, sofern dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn beantragt wird *(Auslegung 13/13 Nr.* 2). Das gleiche gilt bei Anträgen, die schon in einer Obleutebesprechung gestellt werden.

Ob und inwieweit die Tagesordnung im Internet veröffentlicht wird, entscheidet die Kommission in eigener Verantwortung (vgl. Auslegung 14/7). Ebenfalls ist durch die Kommission zu entscheiden, falls die Tagesordnung per E-Mail statt in Papierform an die Mitglieder, die beteiligten Bundesministerien und den Bundesrat (vgl. 61 Abs. 3 GO-BT) verteilt werden soll. Entsprechend der Intention des § 77 Abs. 1 GO-BT dürfte jedoch

grundsätzlich eine elektronische Verteilung von Unterlagen der Enquete-Kommission, insbesondere Tagesordnungen (Mitteilungen), Ausschussdrucksachen und Protokolle, in Betracht zu ziehen sein. Bei Bedarf können Unterlagen teilweise oder ganz in Papierform versandt werden. Bezüglich der Tagesordnungen (Mitteilungen) ist es aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ladung der Kommissionsmitglieder, erforderlich festzustellen, dass auch die elektronische Verteilung dieser Unterlagen den Vorgaben in § 61 Absatz 1 Satz 2 GO-BT entspricht *(vgl. Auslegung 18/1).*

Während der Sitzung kann die Kommission Tagesordnungspunkte streichen oder .deren Reihenfolge verändern; eine Ergänzung um einen neuen Tagesordnungspunkt ist aber nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion innerhalb der Kommission möglich (§ 61 Abs. 2 GO-BT; *Auslegung 14/1 Nr. II 5*).

5. Ablauf von Sitzungen

Die Sitzungen finden grundsätzlich **nicht öffentlich** statt; für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben kann eine öffentliche Sitzung beschlossen werden (§ 69 Abs. 1 GO-BT). Anhörungen finden üblicherweise in öffentlicher Sitzung statt (§ 70 Abs. 1 und 7 GO-BT).
Dem/der Vorsitzenden obliegt gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die **Sitzungsleitung.** Es besteht - anders als für den Präsidenten im Plenum gemäß § 27 Abs. 1 GO-BT - keine Verpflichtung, den Vorsitz abzugeben, wenn er/sie sich an den Beratungen oder den Fragestellungen in einer Anhörung beteiligen möchte. Im Verhinderungsfalle ist der/die **Stellvertretende Vorsitzende,** zur Sitzungsleitung berufen.

Die **Teilnahme an Sitzungen** steht zunächst den Mitgliedern der Kommission offen; für andere Abgeordnete richten sich die Zutritts- und Teilnahmemöglichkeiten insbesondere nach § 69 Abs. 2 - 4 GO-BT *(vgl. Auslegung 13/1),* **stellvertretende Mitglieder** können sich aktiv an den Beratungen beteiligen, auch wenn kein Vertretungsfall vorliegt; ein Stimmrecht besitzen sie aber nur im Vertretungsfall *(vgl. auch Auslegung 11/10 zu Ausschüssen).* Ob je Fraktion ein **Fraktionsmitarbeiter** an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen kann, steht gemäß § 57 Abs. 4 GO-BT in der Entscheidungsbefugnis der Kommission. Die im verfassungsrechtlichen Schrifttum umstrittene Frage, ob **Mitglieder von Bundesregierung und Bundesrat** sowie deren Beauftragte das in Art. 43 GG *auf Ausschüsse* bezogene Zutrittsrecht haben, wird in der Praxis - soweit ersichtlich - im Sinne einer Zutrittsgewährung beantwortet. Dies schließt Mitarbeiter der zuständigen Ministerien und von Landesvertretungen ein. Über die **Sitzordnung** befindet, falls es nicht zu einer Verständigung unter den

Obleuten kommen sollte, die Kommission.

Für die **Redeordnung,** d.h. die Worterteilung, gibt § 59 Abs. 2 GO-BT vor, dass der/die Vorsitzende den Kommissionsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der sich aus § 28 GO-BT ergebenden Leitlinien (insbesondere Rede und Gegenrede) erteilt. Eine Redezeitbegrenzung gibt es nicht. Für Ausschüsse ist die Begrenzung auf 15 Minuten (§ 35 GO-BT) nicht anwendbar *(Auslegung 11/6);* die im Übrigen auch im Plenum angesichts der Verdrängung der geschäftsordnungsrechtlichen Redezeitregelungen durch die „Berliner Stunde" nicht gilt. Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache darf gemäß § 71 Abs. 3 GO-BT frühestens abgestimmt wird, wenn jede Fraktion zur Sache sprechen konnte und von den jeweiligen Fraktionsauffassungen abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

Die **Ordnungsmittel** (§ 59 Abs. 3 GO-BT) gehen weniger weit als diejenigen des amtierenden Präsidenten während einer Plenarsitzung. Gegenüber Kommissionsmitgliedern sind Sachrufe, Ordnungsrufe, Sitzungsausschlüsse oder Wortentziehungen nicht zulässig. Eine Kommission besitzt keine Ordnungsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern; eine Missbilligung des Verhaltens von Mitgliedern darf nicht beantragt und auch nicht zur Abstimmung gestellt werden *(vgl. Auslegung 11/11).* Die Steuerung einer Sitzung liegt somit im Geschick des/der Vorsitzenden. Er/sie kann jedoch gemäß § 59 Abs. 4 GO-BT die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen beenden, wenn der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist.

Abstimmungen finden mit Handzeichen statt; das Institut der namentlichen Abstimmung (vgl. § 52) ist der Beschlussfassung in Ausschüssen und anderen Gremien fremd. Wird jedoch auf die Dokumentation des Stimmverhaltens der einzelnen Mitglieder Wert gelegt, bietet sich eine entsprechende Protokollführung an. Zum Abstimmungsgegenstand, insbesondere zur Frage, inwieweit Sachkomplexe en bloc oder schrittweise aufzurufen sind, empfiehlt sich eine vorherige Verständigung. Eine getrennte Abstimmung über bestimmte Teile ist auf Verlangen eines Kommissionsmitglieds durchzuführen. Änderungsanträge, die schriftlich oder mündlich von jedem einzelnen Mitglied gestellt werden können, werden vor ihrem Bezugspunkt - bzw. nach Absprache mit dem Antragsteller - vorab aufgerufen. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; auch insoweit empfiehlt sich gegebenenfalls eine Verständigung über das Verfahren.

Die **Beschlussfähigkeit** setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder (50 % + 1) anwesend

ist, die Kommission gilt aber solange als beschlussfähig, wie nicht ihre Beschlussunfähigkeit im Zusammenhang mit einer Abstimmung festgestellt wird (§ 67 GO-BT). Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen - aber nur mit Blick auf eine anstehende *oder ggf. veranlasste* Sach- oder Verfahrensabstimmung. Die Folgen weichen von der Plenarregelung (§ 45 GO-BT) ab, um die Kommissionsarbeit nicht völlig zu blockieren. So kann der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit die Abstimmung und die hiermit verbundene Auszählung auf bestimmte Zeit verschieben. Dies bietet sich bei absehbarer Beschlussunfähigkeit an. In der Zwischenzeit kann er die Aussprache fortsetzen lassen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch wird die Sitzung bis zum festgelegten Abstimmungszeitpunkt unterbrochen. Sollte die dann folgende Abstimmung die Beschlussunfähigkeit ergeben, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung erneut bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt und stellt bei Wiedereintritt in die Sitzung fest, ob die Kommission nunmehr beschlussfähig ist. Sollte dies nicht gegeben sein, kann das zuvor beschriebene Verfahren (Verschiebung der Abstimmung, Fortsetzung der Aussprache bzw. Aufruf eines anderen TOP, sofern kein Widerspruch) wiederholt werden. Alle vorgenannten Schritte finden innerhalb der ursprünglich einberufenen Sitzung statt. Diese wird nur jeweils unterbrochen; es ist also nicht zu einer weiteren Sitzung einzuberufen. Sollte trotz mehrfacher Bemühungen die Kommission nicht beschlussfähig werden, sollte der Vorsitzende, auch wenn dies nicht ausdrücklich ihm zugestanden ist, die Sitzung aufheben (beenden).

Eine Sitzung kann ganz oder teilweise durch eine **Videokonferenz** unterstützt werden (vgl. hierzu Regeln des 1. Ausschusses vom 18. Mai 2000 für Videokonferenzen in den Ausschüssen - abgedruckt bei *Ritzel/Bücker,* Anhang zu § 59).

Maßgaben für die Erstellung von **Protokollen** enthalten § 73 GO-BT sowie *Auslegung 13/3.* Für die Festlegung des Verteilers von Protokollen und Kommissionsdrucksachen bietet sich eine Orientierung am oben beschriebenen Kreis der Teilnahme- und Zutrittsberechtigten zu Sitzungen an. (Zur Abgabe von Protokollen an Dritte vgl. unten unter 10. Verschiedenes).

6. Anhörungen

Die Geschäftsordnungsbestimmung zur Anhörung (§ 70 GO-BT) ist durch mehrere Auslegungsentscheidungen ergänzt worden, die für die Ausschüsse Einzelfragen der Beschlussfassung, der Terminierung, der Benennung von Anhörpersonen einschließlich der zahlenmäßigen Begrenzung, das Verhältnis von federführendem und mitberatendem Ausschuss sowie den Verbrauch des Minderheitsrechts behandeln. Auf die Gegebenheiten einer Enquete-

Kommission erscheint insbesondere übertragbar, dass eine vorgesehene Beschlussfassung in der Tagesordnung anzukündigen ist (§ 70 Abs. l Satz 3 und *Auslegung 13/13 Nr. 1)* innerhalb angemessener Frist über einen Antrag auf Durchführung einer Anhörung abzustimmen ist *(Auslegung 12/9),* die Zahl der Anhörpersonen mit der Folge einer Aufteilung nach Stärkeverhältnis der Fraktionen begrenzt werden darf *(Auslegung 14/10* - Ein Berechnungsschlüssel nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers ist im INTRANET unter *Berechnung der Sitzverteilung* AZUR abrufbar). Ziel einer Anhörung ist die Information der Kommissionsmitglieder durch die Sachverständigen Mitglieder; diese nehmen aber nicht an den eigentlichen Beratungen teil *(Auslegung 13/1 Nr. 2 c).*

Als Anhörpersonen können auch andere Mitglieder des Bundestages geladen werden *(Auslegung 13/1 Nr. 2c),* grundsätzlich aber nicht Regierungs- oder Bundesratsmitglieder, von berechtigten Ausnahmefallen abgesehen, *(Auslegung 14/5).* Kommissionsfremde Abgeordnete dürfen nur nach Gestattung Fragen an die Sachverständigen stellen *(Auslegung 14/2 Nr. 2 und 3).*

Nicht anwendbar auf Enquete-Kommissionen sind demgegenüber die Auslegungen zum Minderheitsrecht (§ 70 Abs. l Satz 2, Abs. 2 GO-BT) einschließlich eines möglichen Verbrauchs durch eine bereits durchgeführte Anhörung und zu den Voraussetzungen einer Anhörung durch mitberatende Ausschüsse, da der Auftrag einer Enquete-Kommission nicht als überwiesene Vorlage i.S.d. § 70 Abs. l GO-BT eingeordnet werden kann.

Anhörungen bedürfen wegen der Kostenfolgen der Genehmigung des Präsidenten gemäß § 70 Abs. 6 GO-BT. Finden sie als Sondersitzung statt, ist zudem eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich, sofern der Termin nicht - im Anschluss an einen entsprechenden Beschluss des Ältestenrates vom 15. Oktober 1987 - auf den Montag jeder zweiten Sitzungswoche eines Monats gelegt wird. Andere Veranstaltungen, die eine Kommission im Rahmen der Selbstbefassung (vgl. hierzu Nr. 9) durchführt, sind regelmäßig keine Anhörungen i.S.d. § 70 GO-BT.

7. Einsetzung von Untergremien (Arbeitsgruppen)

§ 55 Abs. 1 GO-BT gestattet die Einsetzung von **Unterausschüssen** mit bestimmten Aufträgen, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder widerspricht. Die in der Vergangenheit durch Enquete-Kommissionen mehrfach eingesetzten Arbeitsgruppen sind, wenn sie sich durch Arbeitsaufträge für die Kommission und Durchführung regulärer Sitzungen als formalisierte Einrichtung darstellen, geschäftsordnungsrechtlich als Unterausschuss zu behandeln. Jede

Fraktion muss auf ihr Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein (§ 55 Abs. 3). In einer - nicht veröffentlichten – Auslegung hat der 1. Ausschuss am 9. Mai 1995 festgelegt:

„Bei der Festlegung der Mitgliederzahl eines Unterausschusses sind zu berücksichtigen:

- erstens der Anspruch jeder Fraktion und parlamentarischen Gruppe auf mindestens einen Sitz mit Stimmrecht im Unterausschuss,
- zweitens der Anspruch der parlamentarischen Mehrheitsfraktionen auf mindestens einen Sitz mehr im Unterausschuss als die Mitglieder der Oppositionsfraktionen und -gruppen."

Unterausschüsse verstehen sich als vorbereitende Beratungsorgane ihres Ausschusses im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags; sie können mit der Durchführung einer Anhörung beauftragt werden, sie sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs auch zur Selbstbefassung befugt, dürfen aber nur ihrem Ausschuss berichten und unterliegen den generellen Einschränkungen bei Selbstbefassungen *(Auslegung 11/7).* Obige Grundsätze können nicht durch Schaffung von Untergremien besonderer, der Geschäftsordnung unbekannter Art umgangen werden. Auf der anderen Seite erfassen sie naturgemäß nicht informelle Vorbereitungs- und Beratungsabläufe, z.B. in Form von Berichterstattergesprächen.

8. Bericht / Zwischenbericht / Sondervotum

Der Bericht muss aus sich heraus verständlich sein und die vorgeschlagenen Empfehlungen müssen nachvollziehbar begründet sein; die der Kommission zugegangenen Informationen sind so aufzuarbeiten und zu bewerten, dass dem Bundestag i.S.d. § 56 Abs. 1 GO-BT eine Arbeitsgrundlage für Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe vorgelegt wird; eine derartige Arbeitsgrundlage wird allerdings durch eine nur „kommentierte Dokumentation" nicht erreicht *(vgl. Auslegungen 12/5 Nr. 1 Buchstabe C sowie 12/7 Nr. 1).* Zulässig erscheint es demgegenüber, einem Bericht eine frühere gutachtliche Stellungnahme eines Kommissionsmitglieds als Anlage beizufügen, auf die im Bericht eine Fußnote verweist.

Zu Teilen des Auftrags kann vorab in **Zwischenberichten** Stellung genommen werden. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden *(Auslegung 14/10 Nr.* 5).

Die Formulierung eines **Sondervotums** unterliegt den allgemein für parlamentarische

Vorlagen geltenden Regeln; gegen Rechtsvorschriften oder solche des parlamentarischen Ordnungsrechts darf nicht verstoßen werden *(Auslegung 13/17 Nr. 2).* Damit ist Bezug genommen *auf Auslegung 11/1* vom 8.12.1988:

> „Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitenrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen."

Zur Feststellung des Gesamtberichts und zur Verantwortung für Sondervoten bei Untersuchungsausschüssen äußern sich auch *Auslegung 11/25,* die auf Enquete-Kommissionen grundsätzlich übertragbar sein dürfte, sowie die Begründung zu § 33 Untersuchungsausschussgesetz (Drucksache 14/5790, Seite 20).

Inhaltlich kann durch ein Sondervotum eine abweichende Auffassung zum gesamten Bericht, zu Begründungsbestandteilen, zu einzelnen Empfehlungen oder zur Zusammenfassung eines Berichts dargestellt werden. Es kann auch ausgeführt werden, dass ein Arbeitsergebnis geteilt, aber eine andere Begründung als maßgeblich erachtet wird. Enthält ein Sondervotum nach Ansicht anderer Kommissionsmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese ihrerseits ein Sondervotum abgeben (so *Auslegung 11/25* für Untersuchungsausschüsse).

Sondervoten können auch von einem **beratenden Mitglied,** das von einer Gruppe gemäß § 10 Abs. 4 GO-BT benannt ist, abgegeben werden *(Auslegung 13/17 Nr. 1).* Das Gleiche muss für ein **stellvertretendes Mitglied** gelten (bei Untersuchungsausschüssen bei Beratung des § 33 Untersuchungsausschussgesetz ausdrücklich anerkannt - vgl. Drucksache 14/5790, Seite 20).

Sondervoten sind auch bei Zwischenberichten zulässig *(vgl. Auslegungen 14/10 Nr. 5 und 13/17 Nr. 7*).

Die Gestaltung des Berichts bzw. Zwischenberichts, insbesondere die **Platzierung von Sondervoten,** ist bei fehlendem Konsens mit Mehrheit zu entscheiden. Sachwidrig dürfte eine mehrheitlich beschlossene Gestaltung z.B. sein, wenn sie die Wahrnehmbarkeit des Sondervotums durch dessen Adressaten verhindern könnte. Somit entscheidet grundsätzlich die Kommission nach Zweckmäßigkeit, ob ein Sondervotum zu einem bestimmten Berichtsaspekt an der betreffenden Stelle eingeordnet oder am Ende des Berichts wiedergegeben wird. Ebenso erscheint es zulässig, in den Bericht namentliche Beiträge einzelner Mitglieder aufzunehmen bzw. die Unterstützung bestimmter Positionen

durch die einzelnen Mitglieder mit Hilfe einer Dokumentation des Abstimmverhaltens zu verdeutlichen.

Bindende Termine für die Abgabe von Sondervoten, bei deren Nichteinhaltung das Recht erlöschen sollte, kann die Kommission grundsätzlich nicht beschließen. (Zu berücksichtigen sind jedoch etwaige, im Einsetzungsbeschluss vorgegebene Termine zur Abgabe des Berichts.) Ebenso wenig kann bindend z.B. in Seitenzahlen ausgedrückt der **Umfang eines Sondervotums** begrenzt werden.

9. Sonstige Beteiligungs- und Äußerungsformen

Eine **gutachtliche Beteiligung** einer Kommission an der Beratung eines Gesetzentwurfs, der einem Ausschuss federführend und einem oder mehreren weiteren Ausschüssen mitberatend überwiesen ist, ist möglich, eine Überweisung zur Mitberatung dagegen ausgeschlossen *(Auslegung 14/6 Nr. l und 2).* Die Entscheidung und das Vorgehen bei einer gutachtlichen Beteiligung, insbesondere das Ergreifen der Initiative durch den federführenden Ausschuss bzw. die Kommission, sind von der Formulierung des Einsetzungsbeschlusses abhängig. So liegt eine „Bringschuld" der Kommission gegenüber dem federführenden Ausschuss vor, wenn die Kommission zur gutachtlichen Beratung ausdrücklich aufgefordert ist; ist sie laut Einsetzungsbeschluss an laufenden Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen, hat der federführende Ausschuss ihr rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben *(Auslegung 14/6 Nr. 3 und 4).* Die Prüfung, ob ein Gesetzentwurf Anlass zu einer gutachtlichen Beteiligung gibt, insbesondere ob er den Auftrag einer Enquete-Kommission berührt, fällt in die Zuständigkeit der Enquete-Kommission bzw. des federführenden Ausschusses.

Es besteht jedoch weder ein Anspruch auf Übernahme der Stellungnahme in die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses, noch ist der federführende Ausschuss gehindert, bei nicht rechtzeitig angeforderter oder eingegangener gutachtlicher Stellungnahme seine Beschlussempfehlung und seinen Bericht dem Plenum vorzulegen *(Auslegung 14/6 Nrn. 5 und 6).* Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung an einer Anhörung *(Auslegung 14/6 Nr. 5).* Zeitlich kann gutachtlich erst nach Überweisung des Gesetzentwurfs gegenüber dem federführenden Ausschuss und - nachrichtlich - gegenüber den mitberatenden Ausschüssen Stellung genommen werden, eine Selbstbefassung ist allerdings unbenommen *(Auslegung 14/10).* Bei gutachtlicher Beteiligung entscheidet die Kommission über den Inhalt des Votums und auch die Frage, ob Minderheitsauffassungen wiedergegeben werden, wenngleich sich Letzteres anbieten wird *(Auslegung 14/10 Nr. 4).* Die Kommission ist somit frei in der Entscheidung, ob und insbesondere auch wie sie sich zu

einer Gesetzesinitiative äußert, die das Thema des Kommissionsauftrags betrifft. Dem Einsetzungsbeschluss ist auch zu entnehmen, ob eine gutachtliche Beteiligung nur bei der Beratung eines Gesetzentwurfs oder auch bei der Behandlung anderer Vorlagen, insbesondere eines Antrags, in Betracht zu ziehen ist.

Die bei Kommissionen wie bei Ausschüssen mögliche **Selbstbefassung** gemäß § 62 Abs. 2 GO-BT gestattet nicht die Abgabe von Stellungnahmen, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung der Kommission zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will *(Auslegung 14/10 Nr. 2 - ebenso darf laut Ältestenrat [59. Sitzung v. 29. März 2000] eine Kommission nicht anlässlich einer internationalen Konferenz ein Memorandum übergeben.).*

Die für Selbstbefassungen geltenden Schranken (Verbot von Sachbeschlüssen; kein Eingriff in die Zuständigkeit des Plenums zu Entscheidungen; Vermeidung des Eindrucks einer den Bundestag oder die Bundesregierung verpflichtenden Festlegung - *vgl. Auslegungen 10/3, 11/7, 11/11)* sind auch bei der Entscheidung für sonstige Äußerungen oder öffentliches Auftreten, z.B. **Podiumsdiskussionen und Foren,** Gestaltung von **Internetauftritten,** zu berücksichtigen.

Eine **Vorab-Veröffentlichung** geeigneter Kommissionsunterlagen für Dritte ist unter gewissen Voraussetzungen möglich (vgl. *Auslegung 12/7 Nr. 2).* Dies schließt entsprechende Internet-Angebote ein; zu beachten ist aber, dass die Regelungen zur Einsicht und Abgabe von Protokollen nicht-öffentlicher Sitzungen und entsprechender Kommissionsunterlagen hierdurch nicht überspielt werden dürfen (vgl. Richtlinien zu § 73 *GO-BT und Auslegungen 12/14+15, 13/14).*

Bei Petitionen, die das Thema einer Enquete-Kommission betreffen, steht es in entsprechender Anwendung von § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT im Ermessen des Petitionsausschusses, ob eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wird.

10. Verschiedenes

Zu Einzelheiten der **Vergabe von Forschungsaufträgen** existiert eine Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994, die vom 1. Ausschuss unterstützt worden ist *(vgl. Auslegung 12/5 Nr. 5 mit Abdruck der Absprache des Präsidiums).* Betont wurde zugleich, dass Enquete-Kommissionen keine Forschungseinrichtungen des Parlaments sind, sondern vorhandenes Wissen für die Beratungen und Entscheidungen des Bundestages aufzubereiten haben (vgl. *Auslegung 12/5 Nr. 4).*

Das Ende der Kommissionstätigkeit wird in der *Praxis* nicht mit Abgabe des Berichts (ein von der SPD-Fraktion in der 6. Wahlperiode eingebrachter Entwurf eines Gesetzes über Enquete-Kommissionen - Drucksache VI/546 - ließ die Befugnisse mit der abschließenden Berichterstattung enden), sondern erst mit dessen Plenarbehandlung (Ausschussüberweisung oder Kenntnisnahme), hilfsweise mit Ende der Wahlperiode, angenommen.

Berichte unterliegen nicht der **Diskontinuität** gemäß § 125 GO-BT *(vgl. Auslegung 9/2).* Wurde ein Bericht zwar überwiesen, aber nicht abschließend - aufgrund einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses - beraten, kommt eine erneute Behandlung in der folgenden Wahlperiode über den am Beginn einer Wahlperiode üblichen interfraktionellen Antrag auf erneute Überweisung von Vorlagen aus der vergangenen Wahlperiode in Betracht. Hat das Plenum dagegen die Beratung z.B. durch *Kenntnisnahme* bereits abgeschlossen, ist nur ein *indirektes* Wiederaufgreifen möglich (Beispiel: Antrag „Fortführung der Beratungen zum Endbericht der Enquete-Kommission "Sog. Sekten und Psychogruppen" - Drucksachen 14/2465 und 14/5262).

Den Zugang Dritter zu **Protokollen** nicht-öffentlicher Sitzungen regeln die *Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT* sowie – mit Modifizierung der Richtlinien - mehrere Auslegungsentscheidungen *(12/14, 12/15 und 13/14),* die sinngemäß auch für Enquete-Kommissionen herangezogen werden können. Nach den Richtlinien sind Protokolle und Ausschussdrucksachen, sofern sie keine Verschlusssachen i.S.d. Geheimschutzordnung (vgl. Anlage 3 zur GO-BT mit Ausführungsbestimmungen) sind, zugänglich, sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen und das betreffende Gesetz verkündet bzw. die Wahlperiode beendet ist; ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, entscheidet der Bundestagspräsident. Hiervon abweichend entscheidet laut 1. Ausschuss bei Unterlagen der laufenden und vorangegangenen Wahlperiode der jeweilige Ausschuss; statt Einsichtnahme in Bundestagsbüros dürfen auch Kopien übersandt werden. Für frühere Wahlperioden ist der Präsident zuständig, dessen Entscheidung von ID 2 unter möglicher Rückfrage bei Mitgliedern der seinerzeitigen Gremien vorbereitet, wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die sich für Kommissionsmitglieder in Folge ihrer Zugehörigkeit zu einer Enquete-Kommission z.B. bei Angriffen in Medien ergeben, wird seitens des Bundestages grundsätzlich kein Rechtsschutz gewährt *(vgl. Auslegung 13/1-0).*

ANHANG
9/2 § 125 GO-BT

Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll.

Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.
Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugleitet wurde, zu befassen; diese könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.

10/3 § 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT

Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse

23.2.1984

vgl. Nr. 11/11

Die Befassung eines Ausschusses mit einer nicht überwiesenen Frage ist zulässig, darf allerdings nicht durch einen Sachbeschluss enden. Eine Willensbildung im Ausschuss, die in die Zuständigkeit des Plenums des Bundestages zur Entscheidungsfindung eingreift, ist unzulässig. Das Befassungsrecht der Ausschüsse beinhaltet daher lediglich erstens das Recht zur Beschlussfassung in Verfahrensfragen und zweitens die Möglichkeit zur Meinungsbildung durch Aussprache und Information über nichtüberwiesene Gegenstände aus dem Fachbereich sowie die laufende Kontrolle des korrespondierenden Bundesministeriums.

Das Recht des Ausschusses auf Selbstbefassung schließt die Möglichkeit ein, seine Ergebnisse zu dokumentieren. Eine mögliche Information darüber muss jeden Eindruck einer das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung vermeiden.

10/8 § 73 GO-BT

Protokollführung in den Ausschüssen

hier: Erstellung eines zusätzlichen Kurzprotokolls zum Wortprotokoll

12.4.1984

vgl. Nrn. 12/6, 13/3

Ausschüsse beschließen über die Art der Protokollierung in eigener Verantwortung. Für Teile einer Verhandlung könnten unterschiedliche Arten der Protokollierung gewählt werden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Arten der Protokollierung nebeneinander durchgeführt werden könnten, z. B. Wortprotokolle und Beschlussprotokolle. Voraussetzung für eine stenographische Aufnahme sei ein vorher gefasster Beschluss des Ausschusses, ein Wortprotokoll zu führen.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Feststellungen und Wertungen in Vorlagen

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT

Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen. Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jedenfalls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.
Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.
Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im Übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.

10/17 § 70 GO-BT

I. Öffentliche Anhörungen von Ausschüssen

1.) Beschlussfassung über Anhörungen zu überwiesenen Vorlagen und zu nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen

2.) Zulässigkeit mehrerer Anhörungen zu einer Vorlage

3.) Beschlussfassung über Anhörungen grundsätzlich vor der Schlussabstimmung über die Vorlage

20.6.1985; 20.6.1985; 7.11.1985

vgl. Nrn. 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

zu 1) § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT bezieht sich auf beide in § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT genannten Fälle.

zu 2) 1. Das Minderheitenrecht des § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, eine Anhörung zu einer überwiesenen Vorlage zu verlangen, kann im Einzelfall verbraucht sein, wenn bereits eine Anhörung zu der Vorlage stattgefunden hat.

2. Das erwähnte Minderheitenrecht ist aber im Einzelfall nicht allein deshalb verbraucht, weil zu der überwiesenen Vorlage schon eine Anhörung stattgefunden hat.

3. Falls nach einer Anhörung zwar eine überwiesene Vorlage geändert, ergänzt oder so abgewandelt wird, dass der Ausschuss eine andere im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende gesetzliche Lösung des von der überwiesenen Vorlage behandelten Regelungsbedarfs auswählt, dabei aber der durch die überwiesene Vorlage

betroffene Verhandlungsgegenstand in seiner Gesamtheit nicht verändert wird, besteht die Vermutung, dass das Minderheitenrecht bereits verbraucht ist.

4. Falls nach einer Anhörung eine überwiesene Vorlage so geändert, ergänzt oder abgewandelt wird, dass zum vorliegenden Verhandlungsgegenstand ein neuer hinzutritt, ist das Minderheitenrecht insoweit nicht verbraucht.
5. Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

zu 3) 1. Verlangen ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses eine öffentliche Anhörung zu einer überwiesenen Vorlage, ist die Anhörung durchzuführen, auch wenn das Verlangen außerhalb eines entsprechenden Punktes der Tagesordnung geltend gemacht wird.

2. Über die Durchführung dieser Anhörung muss der Ausschuss gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT Beschluss fassen, soweit nicht Einzelheiten der Durchführung bereits durch die Rechte der verlangenden Minderheit gemäß § 70 Abs. 2 GO-BT festgelegt sind.
3. Grundsätzlich sind verlangte Anhörungen vor einer Beschlussfassung über eine überwiesene Vorlage durchzuführen. Ausnahmsweise können verlangte Anhörungen auch nachträglich durchgeführt werden, falls sich der Ausschuss auf dieses Verfahren einigt.

10/20 §§ 62, 64 GO-BT

Umfang der Befugnisse von Ausschüssen zur Gesetzesberatung

hier: Ergänzungsanträge von Ausschussmitgliedern bei der Beratung eines Gesetzentwurfs

15.11.1984/6.12.1984

vgl. auch Nr. 11/12

Ausschussmitglieder dürfen bei der Beratung eines Gesetzentwurfs Anträge zu seiner Änderung oder Ergänzung einbringen, die in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Vorlage stehen. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang ist anzuerkennen, wenn die Ergänzungen am Gesetzgebungsgrund oder an den Gesetzgebungszielen der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.

Damit ist den Ausschüssen keineswegs ein eigenes Initiativrecht bei der Beratung von Gesetzesvorlagen zugestanden. Das Gesetzesinitiativrecht wird in Art. 76 Abs. 1 GG der Bundesregierung, einer antragsberechtigten Gruppe von Abgeordneten aus der Mitte des Bundestages und dem Bundesrat vorbehalten. Wie die Gesetzesinitianten einen Anspruch darauf besitzen, dass ihre Vorlage vom Bundestag beraten wird, haben alle Mitglieder des Bundestages einen Anspruch darauf, dass sie von einer Gesetzesvorlage grundsätzlich in einer ersten Beratung Kenntnis nehmen können.

Es wäre insbesondere eine Umgehung dieser Rechtslage, wenn gesetzgeberisch zu lösende Probleme in einem Antrag zur Änderung oder Ergänzung einer Gesetzesvorlage aufgegriffen würden, die weder vom ursprünglichen Gesetzgebungsgrund noch von den ursprünglichen Gesetzgebungszielen erfasst werden, also auch wenn lediglich die gleiche Gesetzgebungsmaterie

oder nur der Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses und des von ihm zu kontrollierenden Ministeriums berührt wäre. In diesen Fällen bedarf es vielmehr einer ordnungsgemäßen Gesetzesinitiative, ihrer Einbringung und Beratung im Bundestag sowie ihrer Überweisung an einen Ausschuss, bevor dieser sich mit diesen Gesetzgebungsvorhaben befassen kann.
Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

Zusammenfassung:

1. Gesetzesvorlagen können während der Ausschussberatungen um Regelungen ergänzt werden, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der ursprünglichen Vorlage stehen.
2. Über die Frage, ob ein unmittelbarer Sachzusammenhang im Einzelfalle vorliegt oder nicht, entscheidet der Ausschuss; in streitigen Fällen muss demnach mit Mehrheit festgestellt werden, ob der Ausschuss den unmittelbaren Sachzusammenhang annimmt oder verneint.

11/2 §§ 12, 70 GO-BT

Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen bei Anhörungen

6.2.1990

vgl. Nrn. 10/17, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13,13/13

§ 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT verweist ausdrücklich auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Diese Geschäftsordnungsvorschrift für Anhörungen nimmt damit Bezug auf die allgemeine Regelung zur anteilsmäßigen Beteiligung der Fraktionen bei innerparlamentarischen Organisationsmaßnahmen. Grundlegend ist § 12 GO-BT, der die Stellenanteile der Fraktionen betrifft. Diese Vorschrift bedarf insofern der Ausformung durch den Bundestag, als dieser das Berechnungsverfahren bestimmen muss, welches für die Bestimmung der Stellenanteile der Fraktionen angewandt werden soll. Der Bundestag pflegt einen entsprechenden Beschluss zu Beginn jeder Wahlperiode zu fassen. Der 11. Bundestag hat deshalb im Anschluss an die 10. Wahlperiode aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 11/53 bestimmt, dass die Stellenanteile nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) zu berechnen sind. Die in dem genannten Antrag auf Drucksache 11/53 erwähnten Beispiele für die Anwendung dieses Berechnungsverfahrens, das auch Rangmaßzahlverfahren genannt wird, ist nicht abschließend. Es besteht kein Zweifel, dass auch im Fall des § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden ist.

11/6 § 35 GO-BT i. V. § 74 GO-BT

Beratung in den Ausschüssen

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass
1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.

11/7 § 55 GO-BT

Unterausschüsse

hier: Umfang der Befugnisse

1.12.1988

vgl. Nr. 10/6, 11/8

1. Unterausschüsse sind vorbereitende Beratungsorgane eines ständigen Ausschusses. Ihre Aufgaben werden von dem ständigen Ausschuss festgelegt. Der ständige Ausschuss kann ihnen zusätzliche Aufträge zur Erledigung zuweisen, beispielsweise die Durchführung von Anhörungen.
2. Unterausschüsse können in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich auch Selbstbefassungsangelegenheiten ihres ständigen Ausschusses behandeln.
3. Unterausschüsse sind - in eigener Zuständigkeit - grundsätzlich nur befugt, ihrem ständigen Ausschuss Berichte zu erstatten, nicht aber festlegende Erklärungen gegenüber anderen Ausschüssen, Gremien oder dem Plenum des Bundestages sowie gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber der Öffentlichkeit.
4. In Selbstbefassungsangelegenheiten dürfen Unterausschüsse - wie die ständigen Ausschüsse selbst - Sachbeschlüsse nicht fassen. Ihnen ist es dementsprechend auch untersagt, über die Mitteilung der Ergebnisse solcher Ausschussberatungen hinaus Erklärungen abzugeben, die den Eindruck einer ihren ständigen Ausschuss, das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung erwecken.

11/9 § 56 GO-BT

Berufung von Ausländern als sachverständige Mitglieder einer Enquete-Kommission

21.1.1988

vgl. Nrn. 9/2, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung war umstritten, ob das Grundgesetz die Berufung von Ausländern als Mitglieder einer Enquete-Kommission zulässt. Der

Ausschuss besitzt aber keine unmittelbare Zuständigkeit zur verbindlichen Entscheidung über verfassungsrechtliche Streitfragen. Er kann deshalb ihre Anfrage nicht abschließend beantworten.

Mögliche verfassungsrechtliche Hindernisse einer Berufung von Ausländern als Mitglieder in eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages können weder durch eine Auslegung noch durch eine Änderung von § 56 der Geschäftsordnung ausgeräumt werden. Trifft dagegen die Rechtsansicht zu, dass im Verfassungsrecht zwingende Gründe nicht erkennbar sind, die eine Berufung von Ausländern ausschließen, kann aus dem Wortlaut des § 56 der Geschäftsordnung ein Hindernis für die Berufung nicht abgeleitet werden.

11/10 § 57 GO-BT
Rechtsstellung stellv. Ausschussmitglieder

hier: Rede- und Fragerecht in Ausschusssitzungen

1.12.1988

vgl. Nr. 11/6

Stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses besitzen während der Ausschussberatungen das Recht, sich an der Aussprache zu den Verhandlungsgegenständen zu beteiligen, und zwar auch dann, wenn sie nicht ein ordentliches Mitglied des Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten. Dieses Rederecht umschließt das Recht, an anwesende Mitglieder der Bundesregierung Fragen zu richten.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT

Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern

16.2.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

12/5 § 56 GO-BT

Recht der Enquete-Kommission

hier: 1. Vergabe von Forschungsaufträgen
2. Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994

19.5.1994

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

1. Der 1. Ausschuss sieht aufgrund der in der 12. Wahlperiode aufgetretenen Probleme zur Auslegung von § 56 GO-BT keinen Anlass, die Vorschrift über das Recht der Enquete-Kommissionen in der Geschäftsordnung des Bundestages zu ändern oder zu ergänzen.
2. Der 1. Ausschuss empfiehlt, den Auftrag einer Enquete-Kommission im Einsetzungsbeschluss genau zu umreißen und eindeutig zu bestimmen.
3. Der 1. Ausschuss bekräftigt seine Auslegung des Begriffs "Bericht" in § 56 GO-BT, der zufolge der Bericht einer Enquete-Kommission aus sich heraus verständlich zu sein hat und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründet sein müssen.
4. Der Ausschuss stellt fest, dass Enquete-Kommissionen die Aufgabe haben, vorhandenes Wissen für die Beratungen und Entscheidungen des Bundestages aufzubereiten. Sie sind aber keine Forschungseinrichtungen des Parlaments.
5. Der 1. Ausschuss unterstützt die Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994 über das künftige Verfahren bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Enquete-Kommissionen und bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch Enquete-Kommissionen.

Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994:

– § 56 GO-BT bleibt im Wortlaut unverändert, wird aber strenger als bisher angewandt.

 Anzustreben ist, den Auftrag einer Enquete-Kommission bereits im Einsetzungsbeschluss möglichst präzise zu formulieren und dabei auch ein zeitliches Limit für die zu leistende Arbeit zu setzen. Enquete-Kommissionen werden höchstens für eine laufende Wahlperiode eingesetzt und unterliegen der Diskontinuität. Die Tätigkeit einer Enquete-Kommission erstreckt sich nicht notwendig über die gesamte Wahlperiode.

– Enquete-Kommissionen haben die Aufgabe, vorhandenes Wissen für den Deutschen Bundestag zu nutzen. Sie sind keine Forschungseinrichtungen und haben auch nicht die Aufgabe, Langzeitpolitikberatung zu betreiben. Dafür müssen andere Wege gefunden werden.

 Unter dieser Maßgabe sollen die Enquete-Kommissionen auch künftig im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Forschungsaufträge erteilen können, soweit nicht das vorhandene Expertenwissen der sachverständigen Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter ausreicht.

 Die Enquete-Kommissionen sollen im 1. Halbjahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ein möglichst detailliertes Arbeitsprogramm aufstellen.

 Sie werden mit einem Sekretariat mit 5 wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgestattet.

 Für die Vergabe von Forschungsaufträgen werden jährlich bis zu 400.000 DM bereitgestellt, wobei für die Verwendung der Mittel im Laufe der vorgesehenen Zeit der Enquete-

Kommission eine größere Flexibilität anzustreben ist. Eine Überschreitung dieses Ansatzes ist in begründeten Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen.

– Die Enquete-Kommissionen klären zur Vermeidung von Doppelforschung ab, ob bisher an anderen Stellen, insbesondere in den Ressorts sowie den Bundes- und Landesbehörden, in wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten vergleichbare Untersuchungen vorgenommen worden sind, werden oder in Kürze zu erwarten sind. Hierbei kann auch das TAB beratend herangezogen werden. Eine personelle Erweiterung des TAB soll damit aber nicht verbunden werden.
– Die abschließende Entscheidung über eine Auftragsvergabe soll allein in der Hand der Präsidentin, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums bzw. des Ältestenrates liegen.

12/6 § 56 Abs. 2 GO-BT

Mitgliedschaft in Enquete-Kommissionen

17.6.1992

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

1. Der Präsident kann sachverständige Mitglieder von Enquete-Kommissionen abberufen.

2. Eine Abberufung oder ein Rücktritt von sachverständigen Mitgliedern einer Enquete-Kommission ist geboten, falls die Voraussetzungen für die Berufung in eine Enquete-Kommission entfallen.

3. Bedienstete der Bundesregierung können nicht zum sachverständigen Mitglied einer Enquete-Kommission berufen werden. Sachverständige Mitglieder einer Enquete-Kommission, die nach ihrer Berufung in die Enquete-Kommission von der Bundesregierung in das Beamtenverhältnis oder in eine vergleichbare Dienststellung übernommen werden, haben in angemessener Zeit aus der Enquete-Kommission auszuscheiden. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist können Aufgaben berücksichtigt werden, die das Kommissionsmitglied für die Enquete-Kommission übernommen hat und in absehbarer Zeit erledigen kann.

12/7 § 56 Abs. 4, § 66 GO-BT

Recht der Enquete-Kommissionen

hier: 1. Inhalt und Umfang des Berichts
2. Veröffentlichung von Arbeiten der Enquete-Kommissionen

10.3.1994

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 13/1, 13/10,13/17

1. a) Der Bericht einer Enquete-Kommission muss wie ein Ausschussbericht aus sich heraus verständlich sein und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründen. Ein Bericht hat die der Enquete-Kommission zugegangenen Informationen so aufzuarbeiten und zu bewerten, dass damit dem Bundestag im Sinne von § 56 Abs. 1 GO-BT eine

Arbeitsgrundlage für Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe vorgelegt wird.

b) Eine "kommentierte Dokumentation", die in "einen Verlaufsbericht über die Arbeit der Kommission in jedem der größeren Themenfelder, in die Darstellung und politische Bewertung der Ergebnisse und in die von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Expertisen sowie die Protokolle der durchgeführten Anhörungen" gegliedert ist, wird den Anforderungen an einen Bericht einer Enquete-Kommission nicht gerecht. Ein Bericht einer Enquete-Kommission muss in einer Form abgefasst sein, in der sich die Auffassungen der Enquete-Kommission oder von Kommissionsminderheiten in ihrem vollen gedanklichen Umfang nicht erst aus der Lektüre der im Wortlaut abgedruckten Gutachten oder Anhörungsprotokolle erschließen lassen, sondern schon aus dem von der Enquete-Kommission selbst verfassten Berichtstext hervorgehen. Es ist nicht zulässig, im Bericht einer Enquete-Kommission die von ihr eingeholten Gutachten oder die Protokolle ihrer Anhörungen im Volltext als Anhang zu veröffentlichen.

2. a) Eine Enquete-Kommission kann bereits vor Abschluss ihrer Beratungen beschließen, geeignete Kommissionsunterlagen generell oder im Einzelfall interessierten Bürgern auf Anforderung, ggf. gegen Kostenersatz, in der Form zur Verfügung zu stellen, in der diese Kommissionsunterlagen den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Eine Enquete-Kommission kann einen entsprechenden Beschluss auch für die Zeit nach der Abgabe ihres Schlussberichts fassen.

b) Dem Bericht der Enquete-Kommission kann ein Verzeichnis der durchgeführten Anhörungen und eingeholten Gutachten beigefügt werden.

c) Eine Enquete-Kommission kann Gutachtern gestatten, ihre Ausarbeitungen ganz oder teilweise für Fachveröffentlichungen zu verwenden.

d) Eine Enquete-Kommission kann die Veröffentlichung von Gutachten und Anhörprotokollen in einer Verlagspublikation betreiben.

Der 1. Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass Enquete-Kommissionen im Rahmen des geltenden Parlamentsrechts und der dazu ergangenen amtlichen Auslegungen vor einer Veröffentlichung von Kommissionsunterlagen nicht nur verpflichtet sind, die Freigabe unter fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen, sondern auch darauf zu achten haben, dass Formulierungen nicht enthalten sind, die in Vorlagen des Bundestages untersagt sind; Vorlagen dürfen weder unparlamentarische Ausdrücke noch Formulierungen enthalten, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen. Darüber hinaus kommt eine Veröffentlichung auf Kosten des Bundestages von solchen Gutachten nicht in Betracht, die von der Enquete-Kommission nicht auf dem vorgeschriebenen Wege in Auftrag gegeben, ihr aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder von dritter Seite finanziert worden sind.

12/9 §§ 62, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT

Fristen bei Anhörungen

8.10.1992

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

1. Über Anträge gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT, eine Anhörung durchzuführen, muss ein Ausschuss (unter Beachtung von § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT) in angemessener Frist Beschluss fassen.

2. Eine vom Ausschuss beschlossene Anhörung muss innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.

3. Die Ausschüsse sind gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT „zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet“, also zur Verabschiedung einer Beschlussempfehlung oder mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

4. Kriterien zur Bemessung der angemessenen Frist ergeben sich aus dem Verhandlungsgegenstand selbst (z. B. Eilbedürftigkeit der Entscheidung, Schwierigkeit des Inhalts usw.) und aus der Auftragslage des Ausschusses insgesamt (z. B. Rang der Vorlage innerhalb der Prioritätenliste des Ausschusses zu seinen Vorlagen, Eingangszeitpunkt im Vergleich zu anderen Vorlagen usw.).

 Eine bestimmte Frist, bei deren Verletzung ein Ausschuss beginnt, seine Verpflichtung zur baldigen Aufgabenerledigung zu missachten, lässt sich nicht angeben. Als Richtschnur für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörungstermin, die aber stets der Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalles bedarf, mag die Frist von zehn Sitzungswochen im § 62 Abs. 2 GO-BT dienen, nach deren Verstreichen ein Zwischenbericht des Ausschusses im Plenum verlangt werden kann.

12/10 § 70 Abs. 1 GO-BT

Verlangen der Ausschussminderheit in einem mitberatenden Ausschuss auf Durchführung einer Anhörung

17. 6. 1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13,

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Weder der federführende Ausschuss noch dessen antragsberechtigte Minderheit sind befugt, das Minderheitenrecht des Absatzes 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT auf den mitberatenden Ausschuss zu übertragen.

2. Der federführende Ausschuss ist nicht berechtigt, den mitberatenden Ausschuss zur Durchführung einer Anhörung zu einem bestimmten fachlichen Teil der Vorlage unter Fristsetzung zu verpflichten. Der mitberatende Ausschuss kann eine selbständige Anhörung durchführen, soweit der federführende Ausschuss nicht in einer von ihm selbst veranstalteten

Anhörung alle Problemfelder der überwiesenen Vorlage behandelt und dadurch dem mitberatenden Ausschuss Raum für eine Beschaffung von Auskünften zu einem Teil der Vorlage lässt, der in den Geschäftsbereich des mitberatenden Ausschusses fällt. Diese Rechtslage trifft auch bei sogenannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der Vorlage nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind.

12/12 § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT

Anhörungen;

hier: Benennungsrecht von Anhörpersonen

11.11.1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/13, 13/13

1. Bei Anhörungen, zu denen gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT eine Begrenzung der Zahl der Anhörpersonen beschlossen wird, kommt auch den parlamentarischen Gruppen der 12. Wahlperiode das Recht zu, Anhörpersonen zu benennen.

2. Falls die parlamentarischen Gruppen der 12. Wahlperiode ihr Recht zur Benennung von Anhörpersonen in Anspruch nehmen wollen, soll der Ausschuss die Benennungsrechte auf die Fraktionen und Gruppen angemessen aufteilen; er kann dabei unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Ausschuss in geeignetem Umfang von dem Berechnungsverfahren abweichen, das der Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen beschlossen hat.

12/13 § 70 Abs. 3 GO-BT

Durchführung von Anhörungen durch den mitberatenden Ausschuss

17. 6. 1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 13/13

Nach dem geltenden § 70 Abs. 3 GO-BT kann ein mitberatender Ausschuss eine Anhörung nur im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss durchführen. Mit dieser Regelung soll der besonderen Verantwortung Rechnung getragen werden, die der federführende Ausschuss für die rechtzeitige Behandlung der Vorlagen gegenüber dem Bundestag trägt. Die Einführung einer Befugnis des mitberatenden Ausschusses, Anhörungen bei Artikelgesetzen auch gegen den Mehrheitswillen des federführenden Ausschusses durchführen zu können, würde das bisherige System der Zuweisung der Verantwortung für die Erledigung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss unterlaufen. Aus Gründen der notwendigen parlamentarischen Arbeitsteilung hält der 1. Ausschuss unverändert an dem Grundsatz fest, dass die Verantwortung für die Erledigung der Vorlagen dem federführenden Ausschuss zukommt.

12/14 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

24.9.1992

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/15, 12/16, 13/14

Der 1. Ausschuss geht mit den vom Präsidium erlassenen "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 GO-BT" davon aus, dass Ausschussdrucksachen wie Ausschussprotokolle zu behandeln sind. Eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse besitzen, kann nach diesen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Beschränkung von Einsichtsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in Ausschussunterlagen sind nicht nur die Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT, wonach die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich sind, sondern auch die aus vielfältigen Gründen dem Bundestag erwachsene Verpflichtung, die ihm für seine nichtöffentlichen Beratungen zugeleiteten Informationen vertraulich zu behandeln. Dazu besteht beispielsweise Anlass aus Gründen des Geheim- oder des Datenschutzes, aber auch im Hinblick auf die berechtigten Wünsche des Bundestages an die Bundesregierung und ihr nachgeordneten Behörden, zu den Beratungsgegenständen der Ausschüsse vollständig und umfassend informiert zu werden.

Informationswünsche Dritter, die nicht dem Bundestag angehören und auch kein Zutrittsrecht zu den Ausschusssitzungen besitzen, können deshalb grundsätzlich nur dann erfüllt werden, wenn die vorrangige Pflicht des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Informationen nicht verletzt wird.

Die "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT" lassen ihrem Wortlaut nach zwar eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen dann zu, wenn "ein berechtigtes Interesse" nachgewiesen wird. Diese Formel in den Richtlinien darf aber nicht als Begründung eines subjektiven Anspruchs von einsichtswilligen Personen außerhalb des Kreises von berechtigten Teilnehmern an Ausschusssitzungen missverstanden werden. Es handelt sich vielmehr um einen Hinweis an die Ausschüsse, dass sie nach ihrem Ermessen im Rahmen der geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben vom Grundsatz der vertraulichen Behandlung der Ausschussunterlagen abweichen können, falls triftige und anerkennenswerte Gründe dafür bestehen. Die Darlegungslast für diese Gründe trägt aber nicht der Ausschuss, sondern der, der die Ausschussunterlagen einsehen will. Dieser Darlegungslast ist übrigens nicht schon dann genügt, also - in der Sprache der Richtlinien - ein berechtigtes Interesse "nachgewiesen", wenn lediglich die Vermutung vorgetragen wird, die Ausschussunterlagen könnten für den Antragsteller verwertbare Informationen enthalten.

Es gibt kein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages. Selbst wenn Akteneinsichtsansprüche bestehen, wie z. B. im Fall der Amtshilfe, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet, sondern zur Überprüfung der Anfrage aufgerufen und sogar unter Umständen berechtigt, die Einsichtnahme zu verweigern, beispielsweise wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde (vgl. auch § 5 Abs. 3

Verwaltungsverfahrensgesetz). Demzufolge kann erst recht in Fällen, in denen ein Informationsanspruch gegenüber dem Bundestag nicht besteht, die Einsichtnahme in Ausschussunterlagen insbesondere dann abgelehnt werden, wenn trotz einleuchtender Begründung des Informationswunsches auf andere Informationsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Dies trifft u. a. auf Informationsbegehren von Strafverteidigern zu, die einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht in Bundestagsakten nicht besitzen, aber im übrigen gemäß § 244 der Strafprozessordnung Beweisermittlungsanträge beim zuständigen Gericht stellen können.

Der 1. Ausschuss geht im übrigen mit der Praxis bei der Handhabung der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT davon aus, dass neben der Akteneinsichtnahme in die Ausschussunterlagen auch eine Übersendung von Ausschussunterlagen zulässig ist, insbesondere wenn die Anfertigung von Kopien denjenigen in Rechnung gestellt werden, die die Ausschussunterlagen einsehen wollen.

Der 1. Ausschuss hält schließlich fest, dass die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen der laufenden und der vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, von dem zuständigen Ausschuss getroffen werden muss. Nur er kann inhaltlich ermessen, ob und inwieweit ausnahmsweise eine Einsichtnahme durch Dritte im Einzelfall als unschädlich anerkannt werden kann. Der zuständige Ausschuss könnte im übrigen auch zu dem Ergebnis gelangen, dass eine bestimmte Ausschussdrucksache ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte.

12/15 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

2.12.1993

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 12/14, 12/16, 13/14

1. Ein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages besteht nicht. Eine Einsichtnahme in Unterlagen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Bundestages durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien besitzen, kann von den zuständigen Ausschüssen und Gremien des Bundestages gemäß § 73 GO-BT und den dazu vom Präsidium erlassenen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Bestehen Akteneinsichtsansprüche Dritter wie z. B. im Fall der Amtshilfe oder des § 161 StPO, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet; die zuständigen Stellen des Bundestages haben vielmehr zu prüfen, ob einer Information über nichtöffentliche Unterlagen der Ausschüsse und Gremien beispielsweise

 – Gründe des Geheimschutzes oder des Datenschutzes,

 – oder Gründe aus gesetzlichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Auskünfte

 entgegenstehen.

3. Die Einsichtnahme in Unterlagen der Ausschüsse und Gremien ist beispielsweise zu

verweigern,

- wenn ein anderes Verfassungsorgan oder eine Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, insbesondere wenn die angeforderte Auskunft auf Vorgänge im Verantwortungsbereich dieser anderen Stellen zurückzuführen ist,
- oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde.

Eine ernstliche Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben des Bundestages liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft durch einen Ausschuss oder ein Gremium die Pflicht einer anderen Stelle des Bundestages zur Geheimhaltung oder Verschwiegenheit, der diese Stelle (wie z. B. die Parlamentarische Kontrollkommission im konkreten Falle) auch ausdrücklich nachzukommen beabsichtigt, faktisch zunichtemachen würde.

4. Die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Unterlagen der laufenden oder vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, ist von dem um Auskunft ersuchten Ausschuss oder Gremium zu treffen. Falls bei der Abwägung im Einzelfall Unsicherheiten auftreten, ob Unterlagen an Dritte herausgegeben werden können oder nicht, soll im Zweifelsfall die Einsichtnahme oder Herausgabe von Unterlagen der Ausschüsse oder Gremien verweigert werden.

12/16 § 73 GO-BT

Ausschussprotokolle

hier: Tonbandabschriften

27.4.1993

vgl. Nrn. 9/7, 10/8, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 13/3, 13/14

Nach den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT dürfen Beratungen nichtöffentlicher Ausschusssitzungen, also auch von Untersuchungsausschüssen, auf Tonträger aufgenommen werden, wenn dies vorher beschlossen wurde. In diesem Falle dürfen eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge ihre Vervielfältigung und Verteilung an alle Mitglieder des Ausschusses erfolgen. Seit spätestens der 6. Wahlperiode des Bundestages ist es parlamentarische Übung, dass zur Unterstützung der Protokollführung Tonbänder während der Ausschussberatungen mitlaufen dürfen. Ist dies der Fall und liegt auch kein Beschluss gemäß Nr. I, 3 der Richtlinien vor, darf jeweils ein interessiertes Ausschussmitglied lediglich seinen eigenen Redebeitrag abhören oder sich davon eine Abschrift erstellen lassen. Redebeiträge anderer Ausschussmitglieder dürfen nicht vorgespielt oder wörtlich übertragen werden. Freilich kann jedes Mitglied seine eigenen Ausführungen den anderen Ausschussmitgliedern aus eigenem Entschluss zur Verfügung stellen.

13/1 § 56 GO-BT

Teilnahme an Beratungen einer Enquete-Kommission

19.9.1995

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/10, 13/17

1. Das Recht zur Teilnahme an Beratungen einer Enquete-Kommission steht grundsätzlich nur den Kommissionsmitgliedern zu.

 Die Kommissionsmitglieder werden entweder gemäß § 56 Abs. 2 GO-BT (Sachverständige) von der Präsidentin berufen oder gemäß § 56 Abs. 3 GO-BT (MdB) von einer Fraktion entsandt.

 Für die Vertretung der Gruppe der PDS in der Enquete-Kommission "Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit" ist der Beschluss des Bundestages zur Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag maßgebend (vgl. BT-Drs. 13/684, Ziff. 2 b i. V. m. BT-Drs. 13/1535 und 13/1762).

2. Zutritts- und darüber hinaus Mitwirkungsmöglichkeiten in einer Enquete-Kommission für Mitglieder des Bundestages, die nicht gleichzeitig Kommissionsmitglieder sind, ergeben sich wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Ausschüsse für das Verfahren von Enquete-Kommissionen (vgl. § 74 GO-BT) in den folgenden Fällen:

 a) Mitglieder des Bundestages, die nicht der Enquete-Kommission angehören, können als Zuhörer an nichtöffentlichen Kommissionssitzungen teilnehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 74 GO-BT).

 Das Zutrittsrecht gewährt nicht das Recht zur Teilnahme an der Aussprache der Enquete-Kommission.
 b) Fraktionsvorsitzende und ihre Beauftragte können mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teilnehmen (§ 69 Abs. 4 i. V. m. § 74 GO-BT).

 Dem Vorsitzenden der Gruppe der PDS sind durch den Beschluss des Bundestages über die Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag (BT-Drs. 13/684) die Rechte der Fraktionsvorsitzenden zuerkannt worden (vgl. Ziff. 2 Buchst. G in BT-Drs. 13/684). Der Vorsitzende der Gruppe der PDS könnte also den Abg. Stefan Heym ausdrücklich als seinen Vertreter zu den Kommissionssitzungen entsenden.
 c) Mitglieder des Bundestages, die nicht selbst Kommissionsmitglieder sind, können zu Anhörungen der Enquete-Kommission eingeladen werden (§ 70 i. V. m. § 74 GO-BT).

 Anhörungen können in öffentlichen und in nichtöffentlichen Sitzungen durchgeführt werden. Anhörungen beschränken sich aber ihrem Ziel nach auf eine Information der Kommissionsmitglieder durch die Sachverständigen. Die Anhörpersonen nehmen an den eigentlichen Beratungen (Aussprache zu den Verhandlungsgegenständen) der Enquete-Kommission nicht teil.
 d) Enquete-Kommissionen können in besonderen Fällen Mitglieder des Bundestages zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen (§ 69 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 74 GO-BT).

§ 69 Abs. 3 Satz 3 GO-BT zielt auf die Fälle, bei denen ein Ausschuss - bzw. eine Enquete-Kommission - den besonderen Sachverstand eines anderen Mitgliedes des Bundestages nutzen will. Die Formulierung der Vorschrift als Soll-Vorschrift bewirkt, dass die Ausschüsse - bzw. Enquete-Kommissionen - eine besondere Begründungslast trifft, wenn sie besonders sachverständige Parlamentskollegen nicht mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die besonders sachverständigen Mitglieder des Bundestages können indes erst an den Aussprachen und sonstigen Sitzungen der Enquete-Kommission beratend teilnehmen, nachdem die Enquete-Kommission einen Beschluss darüber gefasst hat, dass dem betroffenen Mitglied des Bundestages der Beraterstatus innerhalb der Enquete-Kommission zuerkannt wird.

13/3 § 73 GO-BT

Protokollführung in Ausschüssen

7.3.1996

vgl. Nrn. 10/8, 12/10

1. Nach der geltenden Rechtslage dürfen zur Unterstützung der Abfassung des Ausschussprotokolls nichtöffentliche Ausschusssitzungen auf Tonträger aufgenommen werden. Eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge, ihre Vervielfältigung und Verteilung an alle Mitglieder des Ausschusses darf aber nur erfolgen, falls dies vorher vom Ausschuss beschlossen worden ist.
2. Die Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT sehen nicht vor, dass eine Gruppe von Ausschussmitgliedern die Möglichkeit erhält, den Wortlaut des Redebeitrags eines Sitzungsteilnehmers zu überprüfen, wenn nicht vor Beginn der Sitzung eine wörtliche Übertragung der Tonbandaufzeichnungen beschlossen worden ist.
3. Hat der Ausschuss eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge nicht beschlossen, darf jeweils ein interessiertes Ausschussmitglied oder ein sonstiger Sitzungsteilnehmer lediglich seinen eigenen Redebeitrag abhören oder sich davon eine Abschrift erstellen lassen. Redebeiträge anderer Ausschussmitglieder oder Sitzungsteilnehmer dürfen nicht vorgespielt oder wörtlich übertragen werden. Freilich kann jeder Redner seine eigenen Ausführungen den Ausschussmitgliedern aus eigenem Entschluss zur Verfügung stellen.
4. Grundsätzlich ist eine Woche nach Verteilung des Protokolls bzw. der wörtlichen Übertragung der Ausschusssitzung die Aufnahme auf Tonträger zu löschen. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls trägt der Ausschussvorsitzende. Ist ein Wortprotokoll nicht beschlossen, wird also ein analytisches Protokoll erstellt, wird die Richtigkeit des Protokolls nicht berührt, wenn ein Redebeitrag nicht mit wörtlichen Zitaten, sondern sinngemäß wiedergegeben wird.

13/10 § 26 AbgG, § 56 GO-BT

Rechtsschutz für Mitglieder des Bundestages und von Enquete-Kommissionen

25.9.1997

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/17

1. Rechtsschutz für Mitglieder des Bundestages wird grundsätzlich nicht gewährt. Folglich kann auch sachverständigen Mitgliedern von Enquete-Kommissionen grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten kein Rechtsschutz durch den Deutschen Bundestag zustehen.

2. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann allerdings die Präsidentin des Bundestages bei der Übernahme von Prozesskosten eine abweichende Entscheidung treffen. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt voraus, dass ein überwiegendes Interesse des Bundestages an der Abwicklung des Rechtsstreites bestanden hat, der Abgeordnete bzw. das sachverständige Mitglied einer Enquete-Kommission also gleichsam an der Stelle des Bundestages vor Gericht als Antragsgegner oder Antragsteller aufgetreten ist. Eine solche Einzelfallentscheidung der Bundestagspräsidentin setzt insbesondere voraus:
 - Ein überwiegendes Interesse des Bundestages an der Klärung der Rechtsfrage;
 - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage für das Parlamentsrecht, die über den Anlassfall hinausreicht;
 - die Bedürftigkeit des betroffenen Abgeordneten bzw. sachverständigen Mitgliedes der Enquete-Kommission im Einzelfall.

13/11 § 60 GO-BT

Einberufung von Sondersitzungen ständiger Ausschüsse

25.9.1997

1. Die Einberufung einer Ausschusssitzung und auch einer Sondersitzung fällt in die Zuständigkeit des Ausschussvorsitzenden. An ihn ist letztlich der Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung gerichtet.

2. Der Ausschussvorsitzende ist in seiner Befugnis, Sondersitzungen einzuberufen, in zweifacher Hinsicht eingeengt. Er braucht einerseits einen Antrag ("Verlangen") einer Fraktion oder von 5 v. H. der Mitglieder des Bundestages oder einen Beschluss seines Ausschusses und andererseits die Genehmigung der Präsidentin.

3. Das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Sondersitzung richtet sich allein an den Ausschussvorsitzenden.

4. Das Minderheitenrecht greift nicht auf die Entscheidungskompetenz der Präsidentin durch. Die Präsidentin hat vielmehr die allgemeinen Belange für die Organisation einer ordnungsgemäßen Erledigung der Parlamentsgeschäfte zu wahren. Bei der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnis empfiehlt es sich, sich mit den Fraktionen zu der Frage abzustimmen, ob eine Sondersitzung genehmigt werden soll oder nicht.

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT

Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch so lange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.

2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechtigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

13/13 §§ 60, 61, 70 GO-BT

Anhörungen

hier: Beschlussfassung und Einladung

30.10.1997

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13

1. Anhörungen müssen in einer ordentlichen Ausschusssitzung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung muss auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung stehen.

2. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung setzt grundsätzlich der Ausschussvorsitzende selbständig fest. Er ist allerdings dabei an Ausschussbeschlüsse gebunden, außerdem an Minderheitenrechte (siehe § 61 Abs. 1 GO-BT). Der Vorsitzende muss die Tagesordnung auch erweitern, wenn ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird; in diesem Fall muss der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung eine entsprechende Ergänzungsmitteilung herausgeben.
3. Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung so vorzubereiten, dass sie fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei kurzfristig terminierten Ausschusssitzungen einschließlich Anhörungen obliegt es dem Vorsitzenden, für alle notwendigen Vorbereitungshandlungen zu sorgen; er hat deshalb auch die rechtzeitigen Einladungen von

Anhörpersonen zu veranlassen. Bei kurzfristiger Einladung muss er gegebenenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses und/oder vorbehaltlich der Genehmigung der Präsidentin die Einladung aussprechen.

4. Anhörungen außerhalb des Zeitplanes bedürfen im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der Genehmigung der Präsidentin (§ 70 Abs. 6 GO-BT). Bei Anhörungen außerhalb des Zeitplanes ist außerdem die Genehmigung der Präsidentin gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich.

13/14 § 73 GO-BT

Einsicht in Akten des Bundestages

27.11.1997

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16

1. Der Bundestag entscheidet als Verfassungsorgan in eigener Zuständigkeit, ob und inwieweit er Bürgern, Gerichten oder Behörden Einsicht in seine Akten gewährt.

2. Der Bundestag ist Verfassungsorgan, nicht Behörde im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 GG. Es verbietet sich deshalb eine unmittelbare Anwendung aller einfach-gesetzlichen Vorschriften zur Amts- und Rechtshilfe sowohl auf den Bundestag selbst als auch auf dessen Bundestagsverwaltung.

3. Sofern der Bundestag Behörden und Gerichten Akteneinsicht gewährt, geschieht dies nach ständiger Übung in entsprechender Anwendung der einfach-gesetzlichen Vorschriften zur Amts- und Rechtshilfe, insbesondere von § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), freilich unter Beachtung der Besonderheiten seiner Rechtsstellung als Verfassungsorgan.

4. Einsicht in Akten des Bundestages wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen sind indes aus berechtigten Gründen zulässig, die von dem Antragsteller nachzuweisen sind. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien des Bundestages bzw. Vorsitzenden dieser Gremien. Soweit Akten früherer Wahlperioden betroffen sind, entscheidet der Präsident des Bundestages. Nach der bisherigen Praxis wird die Entscheidung des Präsidenten von der Bundestagsverwaltung vorbereitet; soweit es möglich ist, wird bei den Mitgliedern oder Amtsträgern der damaligen Gremien des Bundestages zurückgefragt.

5. Akteneinsicht kann gewährt werden, falls die entsprechenden Informationen lediglich beim Bundestag verfügbar sind, im übrigen aber gesetzliche oder sonstige - aus der Rechtsstellung des Bundestages gerechtfertigte - Gründe nicht entgegenstehen.

6. Der Bundestag gewährt Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Räumen des Bundestages, nicht durch Übersendung der Originalakten. Kopien können nach Gewährung der Akteneinsicht im nachgewiesen erforderlichen Umfang überlassen werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Wahrung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten des Antragstellers, auch bereits vorher.

7. Einer Akteneinsicht stehen insbesondere entgegen:
 - gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften oder Bestimmungen zur Wahrung der

Vertraulichkeit;

- Informationsverweigerungsgründe im Sinne der Amts- und Rechtshilfevorschriften;
- Zusagen von Gremien des Bundestages auf Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten.

8. Anträge auf Akteneinsicht müssen

 - spezifiziert begründet sein,
 - die Erheblichkeit der Information für die beim Antragsteller bevorstehende Entscheidung und den Verwendungszweck nachvollziehbar darlegen sowie
 - nachweisen, dass die gewünschten Informationen nur aus den Akten des Bundestages gewonnen werden können.

13/17 § 56 GO-BT

Recht der Enquete-Kommissionen

hier: Sondervotum

5.2.1998

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 11/25, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10

1. Einem beratenden Mitglied einer Enquete-Kommission steht wie jedem anderen stimmberechtigten Kommissionsmitglied die Befugnis zu, zum Schlussbericht oder zu einem Zwischenbericht Sondervoten zu verfassen und diese als Bestandteil des Berichts feststellen zu lassen.

2. Die Formulierung eines Sondervotums unterliegt den gleichen Regeln wie die Formulierung von parlamentarischen Vorlagen allgemein. Es darf also weder gegen Rechtsvorschriften verstoßen werden noch gegen Vorschriften des parlamentarischen Ordnungsrechts.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
4. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.
6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf

eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmitteilungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).

5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt ein faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.

15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

14/2 § 70 GO-BT

Interpretation des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) vom 25. März 1999 zum Verfahren bei Anhörungen

25.3.1999

1. Der federführende Ausschuss trägt die Verantwortung für Anzahl und inhaltlichen Umfang von Anhörungen zu überwiesenen Vorlagen. Mitberatende Ausschüsse dürfen Anhörungen nur insoweit durchführen, als der federführende Ausschuss zustimmt.

2. Anhörungen federführender Ausschüsse sind Sitzungen des federführenden Ausschusses. Mitglieder mitberatender Ausschüsse haben deshalb grundsätzlich lediglich die Rechtsstellung als Zuhörer.

3. Mitglieder mitberatender Ausschüsse besitzen keinen Anspruch auf ein Fragerecht während der Anhörung. Der federführende Ausschuss kann ihnen aber - von vornherein oder ad hoc - ein Fragerecht einräumen.

4. Auch bei Anhörungen ist für die Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen der parlamentsrechtliche Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten.

5. Wird Mitgliedern mitberatender Ausschüsse ein Fragerecht zugestanden, ist der Gleichheitssatz zu beachten. Differenzierungen dürfen deshalb nicht willkürlich sein, sondern müssen sachlich begründet werden. Probleme der Gleichbehandlung können sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Inhalt der überwiesenen Vorlage besondere Schwerpunkte enthält, die in die Kompetenz lediglich eines oder mehrerer bestimmter mitberatender Ausschüsse fallen.

6. Demzufolge soll auch rechtzeitig vor Beginn einer Anhörung den Mitgliedern mitberatender Ausschüsse bekanntgegeben werden, ob und inwieweit sie während der Anhörung des federführenden Ausschusses zu Fragen an die Sachverständigen berechtigt sind.

7. Mitberatende Ausschüsse haben keinen Anspruch auf die Durchführung eigenständiger Anhörungen zu einer überwiesenen Vorlage.

8. Der federführende Ausschuss muss mit (einfacher) Mehrheit entscheiden, ob und inwieweit er mitberatenden Ausschüssen Raum für eigene Anhörungen lässt oder deren Mitgliedern ein Fragerecht in einer Anhörung des federführenden Ausschusses zugesteht.

9. Vereinbarungen der Obleute des federführenden Ausschusses im Obleutegespräch, Mitgliedern mitberatender Ausschüsse ein Fragerecht einzuräumen oder zu verweigern, sind ihrer Rechtsqualität nach zwar nur Vorschläge für das Verfahren während der Anhörung; sie können aber dadurch verbindlich gemacht werden, dass ihnen der federführende Ausschuss förmlich oder konkludent zustimmt. Gleiches gilt für Vereinbarungen unter den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse über in Aussicht genommene Fragemöglichkeiten von Mitgliedern mitberatender Ausschüsse.

14/3 § 56 GO-BT

Rechtsstellung von Sachverständigen in einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages

24.11.99

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 11/25, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 14/3

Der 1. Ausschuss hat zur Rechtsstellung von Mitgliedern einer Enquete-Kommission und zum Entscheidungsverfahren in Enquete-Kommissionen die folgende Auslegungsentscheidung verabschiedet:

1. Die Mitglieder von Enquete-Kommissionen besitzen innerhalb der Enquete-Kommission die gleiche Rechtsstellung, und zwar gleichgültig ob sie als Sachverständige (§ 56 Abs. 2 GO-BT) oder als Vertreter ihrer Fraktionen (§ 56 Abs. 3 GO-BT) in die Enquete-Kommission berufen worden sind.

2. Für das Verfahren von Enquete-Kommissionen gelten die Vorschriften des § 56 GO-BT; zusätzlich sind gemäß § 74 GO-BT die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

3. Obleutegespräche in Enquete-Kommissionen dienen - wie in den Ausschüssen des Bundestages auch - der Vorbereitung von Kommissionssitzungen und der Beratung des Kommissionsvorsitzenden.

 Die Mitglieder von Obleutebesprechungen dürfen keine Entscheidungen an Stelle der Enquete-Kommissionen treffen.

 Die in Obleutebesprechungen gefassten „Beschlüsse“ bzw. erzielten Vereinbarungen besitzen vorbereitenden Charakter. Sie bedürfen der förmlichen Beschlussfassung durch die Enquete-Kommission selbst, sofern solche Empfehlungen für die Enquete-Kommission oder für Ihre Mitglieder verbindlich werden sollen.
4. Den Mitgliedern der Obleutebesprechungen obliegt es, den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Fraktion und den von ihrer Fraktion vorgeschlagenen Kommissionsmitgliedern die Arbeitsergebnisse der Obleutebesprechungen noch vor der Beschlussfassung in der Enquete-Kommission darzulegen und zu erläutern.

14/5 § 70 GO-BT

Ladung eines Regierungsmitglieds als Sachverständigen im Rahmen einer Anhörung nach § 70 GO-BT

17.02.00

1. Eine Ladung von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates zu Anhörungen als Auskunftspersonen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

2. In berechtigten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates zu einer Anhörung als Auskunftsperson einladen. Ob das Mitglied der

Bundesregierung oder des Bundesrates die Einladung annimmt, entscheidet es selbst. Bleibt es fern, zieht dies keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Ein Fernbleiben in diesem Falle macht es folglich nicht zulässig, das betroffene Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates deshalb gemäß Art. 43 Abs. 1 GG i.V.m. § 68 GO-BT in den Ausschuss zu zitieren.

14/6 §§ 56, 74 GO-BT

Befugnis von Enquete-Kommissionen zur gutachtlichen Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren

23.03.00

Aus der Rechtstellung von Enquete-Kommissionen folgt für ihre Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen, denen Gesetzentwürfe zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich einer Enquete-Kommission überwiesen werden:

1. Einer Enquete-Kommission können Gesetzentwürfe nicht zur Mitberatung überwiesen werden. Enquete-Kommissionen nehmen nicht am förmlichen parlamentarischen Beratungsverfahren der Ausschüsse zu überwiesenen Gesetzesvorlagen teil.

2. Enquete-Kommissionen können indes zu Gesetzentwürfen, die inhaltlich den im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommissionen beschriebenen Beratungsauftrag der Enquete-Kommissionen betreffen, gegenüber dem federführenden Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme abgeben. Diese entspricht ihrer rechtlichen Qualität nach einer Expertenauskunft gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.

3. Einer Enquete-Kommission ist es unbenommen, bei geeigneten Gesetzgebungsverfahren die zuständigen Ausschüsse fachlich zu beraten, sofern sie bereits einschlägige Beratungsergebnisse erzielt hat. Falls eine Enquete-Kommission zur Beratung im Einsetzungsbeschluss ausdrücklich aufgefordert worden ist, obliegt es ihr, rechtzeitig vor Abschluss der Gesetzesberatungen im Sinne einer Bringschuld eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

4. Falls im Einsetzungsbeschluss einer Enquete-Kommission vorgesehen ist, diese an laufenden Gesetzesvorhaben des Bundestages zu beteiligen, obliegt es dem federführenden Ausschuss, rechtzeitig vor Verabschiedung der Beschlussempfehlung zur überwiesenen Gesetzesvorlage der betroffenen Enquete-Kommission Gelegenheit zu einer gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

5. Eine Enquete-Kommission hat keinen Anspruch darauf, dass ihre gutachtliche Stellungnahme inhaltlich voll vom federführenden Ausschuss in seine Beschlussempfehlung aufgenommen wird. Sie hat auch keinen Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung an einer Anhörung.

6. Eine nicht rechtzeitig angeforderte oder eingegangene gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission stellt kein rechtliches Hindernis für den federführenden Ausschuss dar, dem Bundestag zur überwiesenen Gesetzesvorlage eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen.

14/7 § 61 GO-BT

Veröffentlichung der Tagesordnungen der Ausschüsse im Internet

18.05.00

Die Ausschüsse und sonstigen Gremien des Deutschen Bundestages entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wieweit ihre Tagesordnungen im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann sowohl öffentliche wie nichtöffentliche Sitzungen betreffen. Es besteht weder eine Verpflichtung zur Veröffentlichung noch ist – insbesondere im Hinblick auf die sog. geschlossenen Ausschüsse – von einer entsprechenden Erwartung auszugehen.

14/8 § 62 Abs. 1 GO-BT

Fristen für Änderungsanträge in Ausschüssen

06.07.00

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat sich mit der Anregung befasst, für die Einbringung von Änderungsanträgen auf Ausschussebene eine Frist in der Geschäftsordnung vorzusehen.
Der 1. Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2000 den Vorschlag nach Abwägung und der für und gegen eine Frist sprechenden Gesichtspunkte im Ergebnis einstimmig abgelehnt.
Der 1. Ausschuss appelliert jedoch an die Fraktionen im Ältestenrat, bei Zeitvorgaben für Gesetzesvorhaben die Gewährleistung einer ausreichenden Beratungsmöglichkeit von Änderungsanträgen, die Sicherung einer effektiven Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen, aber auch die Vermeidung möglicher Fehlerquellen bei der Abfassung von Ausschussempfehlungen in Zeitplanungen einzubeziehen.

14/9 § 70 GO-BT

Begrenzung der Sachverständigenzahl bei Anhörungen in Ausschüssen

06.07.00

1. Für die Durchführung öffentlicher Anhörungen kann, wie bereits in § 70 Abs. 2 S. 2 GO-BT für einen Teilausschnitt ausdrücklich bestimmt, ein Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen einvernehmlich oder mit Mehrheit beschließen. Eine solche Entscheidung kann auch als Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Anhörungen getroffen werden. Die Begrenzung der Zahl der Anhörpersonen durch Ausschussbeschluss ist auch dann zulässig, wenn die betreffende Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 von einer qualifizierten Minderheit im Ausschuss verlangt wird.

2. Die minderheitsschützenden Bestimmungen des § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind immer dann anzuwenden, wenn eine Anhörung von *mindestens* einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird. Auch Anträge von Fraktionen, die mehr Mitglieder als ein Viertel des Ausschusses stellen und/oder gleichzeitig einer Koalitionsfraktion angehören, sind der Rechtsqualität nach Minderheitenverlangen.
3. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so haben die Fraktionen im Ausschuss das Recht, die Anhörpersonen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss zu benennen. Dies gilt auch, wenn die Anhörung

einvernehmlich oder mit Mehrheit im Ausschuss beschlossen wird. Eine Abweichung vom Grundsatz des proportionalen Benennungsrechts setzt das Einvernehmen aller Fraktionen im Ausschuss voraus.

4. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung stehen der Benennung eines festen „Sockels“ von Anhörpersonen als Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Anhörungen nicht entgegen. Soweit hierüber kein Einvernehmen erzielt werden kann, muss aber auch die Benennung der Anhörpersonen für diesen „Sockel“ nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bzw. Gruppen erfolgen.

14/10 §§ 56, 59, 62 GO-BT

Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.

2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hinaus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.

3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.

4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.

5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.

6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.

18/1 § 61 Absatz 1 GO-BT

Elektronische Zuleitung von Tagesordnungen der Ausschüsse

07. 05. 2015

Als „zugeleitet“ im Sinne von § 61 Absatz 1 Satz 2 GO-BT gelten auch Tagesordnungen (Mitteilungen) von Ausschüssen, die nur auf elektronischem Weg verteilt werden.

Begründung:

Mit der Änderung des § 77 Absatz 1 GO-BT im Juli 2013 (Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 - BGBl. I S. 2167) hat der Deutsche Bundestag die geschäftsordnungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass beginnend mit der 18. Wahlperiode Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien in der Regel nur noch auf elektronischem Weg verteilt werden. Ziel der Neuregelung war zum einen, den nicht unerheblichen Papierbedarf des Bundestages zu senken und zum anderen, das Verteilungsverfahren so an den Stand der heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen, dass der Zugang zu den Drucksachen für die Abgeordneten erleichtert wird (BT-Drs. 17/13654, S. 1).

Die Intention dieser Neuregelung kann auch auf Unterlagen von Ausschüssen, insbesondere Tagesordnungen (Mitteilungen), Ausschussdrucksachen und Protokolle, übertragen werden. Bezüglich der Tagesordnungen (Mitteilungen) ist es aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ladung der Ausschussmitglieder, erforderlich festzustellen, dass auch die elektronische Verteilung dieser Unterlagen den Vorgaben in § 61 Absatz 1 Satz 2 GO-BT entspricht.

Die Ausschüsse können auch weiterhin bei Bedarf Unterlagen teilweise oder ganz in Papierform versenden. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfiehlt jedoch eine grundsätzliche Versendung ausschließlich auf elektronischem Weg.